

1234

Antrag des Regierungsrates vom 2. Juli 2008

**4529**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die kantonale Volksinitiative zur Einreichung  
einer Standesinitiative gegen EU-Schlachttiertrans-  
porte auf Schweizer Strassen**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. Juli 2008,

*beschliesst:*

I. In Zustimmung zur kantonalen Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative gegen EU-Schlachttiertransporte wird die Standesinitiative eingereicht.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Die Initiative hat folgenden Wortlaut:**

«Der Bund wird ersucht, die Durchfuhr von lebenden Schlachttieren durch die Schweiz zu verbieten.»

**Die Volksinitiative wird wie folgt begründet:**

«Bislang untersagt die Tierschutzverordnung den Strassentransit von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen durch die Schweiz. Im Rahmen des neuen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der EU setzt die EU den Bundesrat unter Druck, das Transitverbot zu streichen. Mit einer Öffnung der Grenzen für internationale Tiertransporte könnte die Schweiz zur Drehscheibe für die skandalösen, oft 40–60 Stunden dauernden Schlachttiertransporte durch die

EU werden. Sie würde sich damit mitschuldig machen an den grausamen Tierquälereien auf Europas Strassen. Der zusätzliche Schwerverkehr auf der ohnehin überlasteten Nord-Süd-Achse würde zu einer weiteren Zunahme der Staus führen. Am schwerwiegendsten dürfte aber die Gefahr des Einschleppens von Tierseuchen sein. Mit der vorliegenden Standesinitiative soll erreicht werden, dass Tiere, die zur Schlachtung bestimmt sind, nicht lebend quer durch Europa und durch die Schweiz gekarrt werden. Langfristiges Ziel muss die Schlachtung von Tieren in der Nähe ihres Herkunftsortes sein.»

---

## **Weisung**

### **1. Formelles**

Am 8. November 2007 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zur kantonalen Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative gegen EU-Schlachtiertransporte auf Schweizer Strassen bei der Direktion der Justiz und des Inneren eingereicht. Mit Verfügung vom 24. Januar 2008 (ABI 2008, 136) stellte die Direktion der Justiz und des Inneren nach Prüfung der Zahl der gültigen Unterzeichnungen fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Mit Beschluss vom 7. Mai 2008 stellte sodann der Regierungsrat fest, dass die Volksinitiative rechtmässig sei, und verzichtete auf einen Gegenvorschlag zur Initiative.

### **2. Gegenstand und Gültigkeit der Volksinitiative**

Ziel der einzureichenden Standesinitiative ist die Aufrechterhaltung des Verbotes, Schlachttiere wie Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine aus dem EU-Raum auf der Strasse durch die Schweiz zu transportieren. Die Initiative hat damit offensichtlich nur einen Sachbereich zum Gegenstand; die Einheit der Materie ist gewahrt.

Was die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht anbelangt, so ist folgendes auseinanderzuhalten: Aufgrund des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (Landwirtschaftsabkommen; SR 0.916.026.81) ist die Durchfuhr von Tieren durch die Schweiz zwar

erlaubt (Art. 21 Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten [EDAV, SR 916.443.10]). Indessen ist der Strassentransit von Rindvieh, Wasserbüffeln, Schafen, Ziegen und Schweinen bereits heute verboten; diese Tiere dürfen nur im Bahn- oder Luftverkehr durch die Schweiz geführt werden (Art. 57 f. Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, SR 455.1). Nicht zuletzt mangels der erforderlichen technischen Einrichtungen erfolgen ohnehin keine solchen Transporte. Nachdem die Initiative also lediglich darauf abzielt, die geltende bundesrechtliche Regelung aufrechtzuerhalten, ist deren Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht zu bejahen. Anders wäre nur dann zu urteilen, wenn sich das Begehren auch gegen die Durchfuhr im Bahn- oder Luftverkehr richten würde. Dies ist aber, wie sowohl der Titel der Initiative wie auch der Text der Unterschriftenbögen zeigen, klar nicht der Fall. Schliesslich ist die Initiative auch nicht offensichtlich undurchführbar; dies wäre nur dann der Fall, wenn sie sich unter keinen Umständen verwirklichen liesse (vgl. Christian Schuhmacher, in: Isabelle Häner / Markus Rüssli / Evi Schwarzenbach (Hrsg.), Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, N. 25 ff. zu Art. 28).

Zusammenfassend erweist sich die Initiative zur Einreichung einer Standesinitiative gegen EU-Schlachttiertransporte auf Schweizer Strassen somit als gültig, und das Begehren der Initianten kann Gegenstand einer bei der Bundesversammlung einzureichenden Standesinitiative im Sinn von Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sein.

### **3. Beurteilung der Volksinitiative**

Das Anliegen der Initiative erscheint berechtigt; es ist in der Bevölkerung und den politischen Interessenverbänden breit abgestützt. Auch in verschiedenen anderen Kantonen (Bern, Luzern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, St. Gallen) ist die Aufrechterhaltung des Verbots von EU-Schlachttiertransporten auf Schweizer Strassen Gegenstand von praktisch inhaltsgleichen parlamentarischen Vorstössen; teilweise handelt es sich um von den Kantonsparlamenten bereits überwiesene Geschäfte. Dass im Rahmen der Verhandlungen der Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft zur Weiterentwicklung des Landwirtschaftsabkommens versucht wird, Handelshemmnisse weiter abzubauen, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Dabei ist aber stets auch anderweitigen berechtigten Anliegen angemessen Rechnung zu tragen. Das Verbot von langen Schlachttierdurchfuhren dient dem Tierschutz, da in der Schweiz in verschiedenen Punkten strengere Vor-

schriften für Tiertransporte gelten als in der Europäischen Union. Der Umstand, dass das bisherige Recht ebenso wie die Initiative zumindest theoretisch Durchfahren per Bahn zulassen, spricht nicht gegen die Aufrechterhaltung des Verbots von Schlachttiertransiten auf der Strasse: Falls jemals Tiertransite im Bahnverkehr erfolgen sollten, könnte dort die Einhaltung von Tierschutz- und auch Tierseuchenbestimmungen deutlich einfacher kontrolliert werden als bei Transporten in Einzellastwagen. Im Übrigen hat der Bundesrat am 23. April 2008 die revidierte Tierschutzverordnung (SR 455.1) verabschiedet, die am Verbot für Strassentransporte festhält.

#### **4. Antrag**

Gestützt auf die dargelegten Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, der Volksinitiative zuzustimmen und die damit verlangte Standesinitiative einzureichen. Beschliesst der Kantonsrat die Einreichung der verlangten Standesinitiative, so erübrigt sich eine Volksabstimmung (Art. 32 lit. d e contrario KV, LS 101).

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi